

Thüringen, 30.03.2023

KUNDMACHUNG

Verordnung

Über das Maß der **baulichen** Nutzung von Teilflächen der Gpn. 1633/23 und 1633/25 GB Bludesch

Die Plandarstellung Mbn 01/2002 vom 26.09.2022 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß §31 Raumplanungsgesetz LGBl. Nr. 39/1996 idGF wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 27.03.2023 verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den in der Plandarstellung Mbn 01/2022 dargestellten Geltungsbereich auf den Gpn 1633/23 und 1633/25 GB Bludesch.

§2

Maß der baulichen Nutzung

1. Eine Unterkellerung darf auf den in der Plandarstellung (Mbn 01/2002 vom 26.09.2022) als Teilbereich 1 festgelegten Flächen - eine Fläche von insgesamt 375m² nicht überschreiten.
2. Auf den in der Plandarstellung (Mbn 01/2002 vom 26.09.2022) als Teilbereich 2 – „Kellerbauverbotsbereich“ - ausgewiesene Fläche ist eine Unterkellerung nicht zulässig. Bodenplatten mit einer Aushubtiefe von maximal 1,0m sowie Einzelfundamente im erforderlichen Ausmaß sind jedoch zulässig.

§3

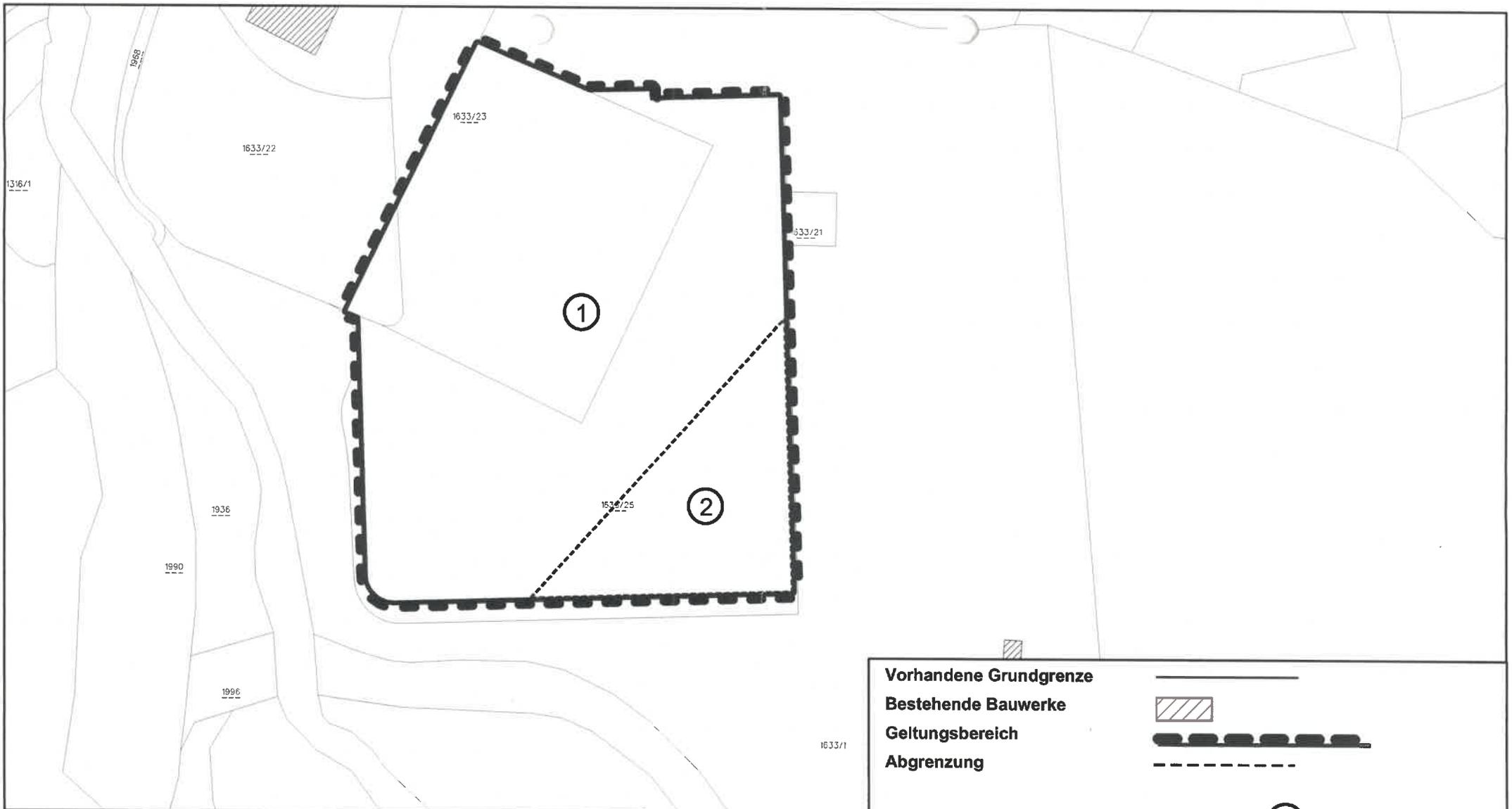
Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Bludesch über das Maß der baulichen Nutzung von Teilflächen der Gpn. 1633/23 und 1633/25 KG Bludesch vom 20.12.2016 Zahl: 04/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister



An der Amtstafel angeschlagen und im Veröffentlichungsportal veröffentlicht
vom 31.03.2023 bis: 18.04.2023



Vorhandene Grundgrenze 
Bestehende Bauwerke 
Geltungsbereich 
Abgrenzung 

Unterkellerung maximal 375 m² - Teilbereich ①
Kellerbauverbotsbereich - Teilbereich ②

Gemeindevertretungsbeschluss

vom *27.09.2022*



Siegel

[Handwritten signature]

Bürgermeister

M 1:2000
26.9.2022
Sachbearbeiter:
jgross

Diese Plandarstellung ist Teil der Verordnung der Gemeinde Bludesch - Mbn 01/2022

DLZ Blumenegg, Obere Werkstraße 5, 6712 Thüringen, www.dlzblumenegg.at, Tel. 05550/20019

Mbn 01/2022

